



Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Shopregelment

Vorstand | Beschluss vom XX. April 2022

Der Vorstand,
gestützt Art. 2 Abs. 2 der PVerf, Art. 13 Abs. 1 lit. a, b, e, f und g OS,
beschliesst:

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Regelement regelt den Betrieb des Onlineshops der PARAT.

² Der Shop steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen.

³ Der Shop liefert nur in die Schweiz.

Art. 2 Sortiment und Preise

¹ Das Sortiment des Shops kann umfassen:

- a. Alltagsgegenstände mit Parteilogo;
- b. Alltagsgegenstände mit politischen Botschaften gemäss Beschlusslage der PARAT;
- c. Medien mit politischen Inhalten gemäss Beschlusslage der PARAT;
- d. Werbemittel der PARAT sowie für Wahlen, Initiativen und Referenden gemäss Beschlusslage der PARAT;

² Alltagsgegenstände mit politischen Botschaften werden deutlich über dem Einstandspreis verkauft.

³ Alltagsgegenstände mit Parteilogo werden knapp über dem Einstandspreis verkauft.

⁴ Werbemittel und Medien mit politischen Inhalten werden zum Einstandspreis oder darunter verkauft.

⁵ Die Preise und Konditionen sind jedenfalls insgesamt so anzusetzen, dass der Shop keine Verluste verbucht.

Art. 3 Mitglieder

¹ Der Shop kann einzelne Produkte nur für Mitglieder anbieten.

² Mitglieder erhalten im Shop einen Rabatt.

³ Mitglieder können im Shop mit Credits bezahlen, oder, falls sie nicht über genügend Credits verfügen, auf Rechnung bestellen. Die Rechnungen werden mit den Mitgliederbeiträgen eingezogen oder mit Vorauszahlungen für Mitgliederbeiträge verrechnet.

⁴ 200 Credits entsprechen einem Schweizer Franken.

⁵ Die Mitglieder erhalten für zusätzlich zu den Beitragsrabattpunkten Credits in gleicher Höhe. Nicht verwendete Credits verfallen nach zwei Jahren, wobei immer die ältesten Credits zuerst verwendet werden.

Art. 4 Mittel

¹ Die Mittel des Shop sind Eigentum der Partei bestehen aus seinen Finanzmitteln, seinen Rabattpunkten, seinem Inventar und Lagerbestand. Die Mittel des Shops werden in der Buchhaltung als solche ausgewiesen.

² Der Vorstand stellt initial Geld sowie laufend Rabattpunkten zur Verfügung. Er kann bei Engpässen sowie zur Erweiterung des Shops weitere Mittel zur Verfügung stellen.

³ Der Vorstand kann jederzeit aus beliebigen Grund Mittel des Shops entnehmen.

Art. 5 Shopbeauftragte

¹ Der Vorstand beauftragt eine Person mit dem Betrieb des Shops, welche nachfolgend Shopbeauftragte genannt wird.

² Die Shopbeauftragte ist beauftragt und ermächtigt, in eigener Verantwortung:

- a. Die technische Infrastruktur für den Shop bereitzustellen;
- b. Artikel ins Sortiment aufzunehmen oder aus dem Sortiment zu entfernen;
- c. Die Preise, Rabatte und Konditionen festzulegen oder zu ändern;
- d. Die Bestellungen entgegenzunehmen und zu erfüllen;
- e. Die Artikel einzukaufen, produzieren zu lassen, einzulagern und zu versenden;
- f. Den Shop zu bewerben.

² Verträge, die sich nicht innert eines Jahres kündigen lassen oder möglicherweise mit den Mitteln des Shops nicht erfüllt werden können, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

³ Die Shopbeauftragte erstattet dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied mindestens einmal pro Monat Bericht.

⁴ Die Shopbeauftragte sorgt unter Anleitung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied für die ordnungsgemässe Buchführung betreffend den Shop.

⁵ Die Shopbeauftragte kann ihre eigene Arbeit, die Arbeit von Unterbeauftragten und die Arbeit von in die Produktion involvierten Parteimitgliedern mit Rabattpunkten aus den Mitteln des Shops abgelden.